

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275

Z1. 254/83
GZ.2231/83

GESETZENTWURF	28	1983
Datum:	23. FEB. 1984	
Von:	1984-03-06 Sedlaczek	

An das

Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1

1010 W I E N

Z1 Hajek

Zu Z1. 41.010/2-1/83Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsof-
fersversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag
erstattet zum Entwurf einer Novelle zum Kriegsof-
fersversorgungsgesetz 1957 nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

A. Allgemeine Bemerkung:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Novellierung des
KOVG 1957 begrüßt. Dies insbesondere deshalb, weil durch die
klarere Darstellung und verfassungskonformere Gestaltung des
Rechtsmittelverfahrens eine Verbesserung des Zugangs zum
Recht möglich scheint.

Unbeschadet dessen müssen jedoch zu einigen Bestimmungen
kritische Bemerkungen angebracht werden.

B. Spezielle Bemerkungen:

Zu § 54 KOVG: Während in der alten Fassung des § 54, Abs.2
der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen durch Auf-
rechnung zu bewirken war, wobei auf die wirtschaftlichen
Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu
nehmen war, geht die vorgesehene Neufassung der genannten
Gesetzesstelle über die bisherige Textierung hinaus. Ist
nämlich die sofortige Hereinbringung auf Grund der wirtschaft-
lichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich,

- 2 -

oder nach der Lage des Falles unbillig, so kann die Rückzahlung gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Während nach der alten Fassung die Rückzahlung durch Aufrechnung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen hatte, scheint nunmehr im Gesetzesentwurf bezüglich der Stundung bzw. Gewährung von Ratenzahlungen lediglich eine "Kann-Bestimmung" auf, sie stellt also die Erledigung eines allfälligen Ansuchens in das freie Ermessen der Behörde, was eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage darstellt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß der Gesetzgeber in der Neufassung des § 54 Abs.2 KOVG die Verjährung der Rückersatzforderungen dann ausschließt, wenn eine Leistung durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs.1 lit.a) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden ist. Die genannte Gesetzesstelle betrifft die Erschleichung einer Leistung, wobei die Verwaltungspraxis dahin geht, eine Erschleichung schon dann anzunehmen, wenn der Betreffende z.B. in einem Fragebogen eine irrige oder falsche Angabe gemacht hat. In vielen Fällen war dies darauf zurückzuführen, daß Fragebogen in nicht klarer Weise abgefaßt waren, oder es sich um unbeholfene und schwerfällige Personen gehandelt hat. Wenn man berücksichtigt, daß in anderen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. sogar bei Finanzvergehen, ausdrückliche Vorschriften über den Eintritt einer Verfolgungsverjährung bzw. allgemeinen Verjährung enthalten sind, so ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Staatsbürger nicht einzusehen, warum gerade im gegenständlichen Falle ein Rückforderungsanspruch auf unbeschränkte Zeit gegeben sein soll und der Betreffende dann vom freien Ermessen der Behörde abhängig ist, ob auf den Rückersatz verzichtet wird, oder nicht.

Die Beseitigung dieser Bestimmung allenfalls unter Setzung einer längeren Frist als den an und für sich vorgesehenen drei Jahren, erscheint auch deshalb vertretbar und erforder-

- 3 -

lich, weil bekanntlich in Betrieben nach Ablauf von sieben Jahren Belege nicht mehr aufbewahrt werden müssen und es daher den Betroffenen nach Ablauf dieser Zeit fast unmöglich ist, z.B. Nachweise über die Höhe ihres damaligen Einkommens zu erbringen.

Wenn der Gesetzgeber sogar im Finanzstrafverfahren bzw. in der Abgabenordnung, wo es meist um wesentlich höhere Beträge geht, eine Verfolgungsverjährung vorsieht, wäre nach hiesiger Ansicht die Aufnahme einer solchen Bestimmung auch in das KOVG geboten.

Zu § 78 a:

Sosehr die Kritik des Rechnungshofes und das Bemühen um eine möglichst sparsame Verwaltung gerechtfertigt erscheint und vom gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertag sicherlich immer befürwortet wird, scheint es doch verfassungsmäßig bedenklich, wenn dem Bundesminister für soziale Verwaltung eine Verordnungsermächtigung erteilt wird, die Behördenorganisation in grundlegender Weise zu ändern. Es besteht immer wieder das Bestreben, lokale Behörden nicht aufzulösen, - siehe der endlose Streit um die kleinen Bezirksgerichte - und es muß daher nach Ansicht des gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertages doch eine striktere Vorgangsweise bei so tiefgreifenden Änderungen wie Zusammenlegung von Behörden mehrerer Bundesländer vorgesehen werden. Es ließe sich eine bundesgesetzliche Regelung vorstellen, nicht aber eine Regelung im Verordnungsweg. Die bundesgesetzliche Regelung, die sicherlich schwieriger herbeizuführen und auch schwieriger abzuändern ist, müßte aber dadurch gerechtfertigt werden können, daß ja aus den statistischen Ergebnissen der letzten Jahre, nicht nur für Kärnten, sondern auch für die anderen Bundesländer die Zahl der Rechtsmittelfälle ermittelt werden und durch Gesetz mit Anspruch auf relative Dauer festgelegt werden, welche Bundesländer eine gemeinsame Schiedskommission haben wollen.

- 4 -

Zu § 81 Abs.5:

Die Neufassung des § 81 Abs. 5 sieht vor, daß zu Mitgliedern der Schiedskommission nur Personen bestellt werden sollen, die unter anderem am Sitz der Schiedskommission ihren ständigen Wohnsitz haben.

Nachdem die Schiedskommissionen normalerweise in den Landeshauptstädten tätig sind, würde dies bedeuten, daß nur in den Landeshauptstädten wohnhafte Personen zu Vorsitzenden oder Beisitzern bestellt werden können. Zu einer solchen Einschränkung besteht nicht der geringste Anlaß, weil die Beisitzer normalerweise nach ihrer Qualität und fachlicher Hinsicht ausgewählt werden sollen und diese Qualifikationsfrage nicht durch den Wohnsitz eingeengt werden soll. Normalerweise wird man schon aus Zweckmässigkeitsgründen nur solche Personen namhaft machen, die am Sitze der Schiedskommission wohnhaft sind. Gesetzlich aber die Möglichkeit auszuschließen, qualifizierte Personen, die ausserhalb des Amtssitzes der Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, als Vorsitzende oder Beisitzer zu bestellen, erscheint unbillig. Es wäre daher nicht auf den ständigen Wohnsitz am Sitze der Schiedskommission auf den Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission Bezug zu nehmen.

Die Beschränkung der Mitglieder der Schiedskommission auf Personen, die ihren Wohnsitz am Orte dieser Schiedskommission haben, ist umso weniger akzeptabel, wenn es tatsächlich zu gemeinsamen Schiedskommissionen für mehrere Bundesländer kommen sollte.

C. Schlußbemerkung:

Bedenklich erscheint die Bestimmung des Artikels II hinsichtlich der Übergangsregelung des § 54, wobei insbesondere die lange Legiskanz hinsichtlich der Ziffern 15 bis 18 bis 1.1.1985 als unnötig angesehen wird.

Wien, am 18. Oktober 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident